

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning am
Donnerstag, den 22.06.2023.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt Sierning, Erdgeschoß, Gemeinderatssaal

Beginn: 18:00

Ende: 19:52

Anwesende

Kerbl Richard, Bgm.	SPÖ	
Bramberger Melanie	SPÖ	statt Vzbgm. Reiterer
Hundsberger Engelbert, Ing. Mag.	ÖVP	statt Vzbgm. Moser
Auer Ursula, Vzbgm. Mag.	SPÖ	
Klausberger Peter	SPÖ	statt GV Heidelberg
Großauer Anna Maria, GV	SPÖ	
Rosatzin Günter, GV	SPÖ	
Göschl Karl-Heinz, GV	ÖVP	
Haslehner Thomas, GR	SPÖ	
Saxa Adelheid, GR	SPÖ	
Sighart Robert, GR	SPÖ	
Bramberger Georg, GR	SPÖ	
Pichler Sylvia, GR	SPÖ	
Bramberger Dominik, GR	SPÖ	
Neuhuber Emanuel, GR Ing.	SPÖ	
Mayr Marco, GR	SPÖ	
Neudorfer Martin	SPÖ	statt GR Mesanovic
Hackl Carola	SPÖ	
Raffetseder Rene, GR	SPÖ	
Kalchmair Christian, GR	SPÖ	
Windhager Urban, GR	SPÖ	
Fröhlich Melanie, GR	SPÖ	
Höher Michael, GR	SPÖ	
Brillinger Harald, GR	ÖVP	
Leitner Thomas	ÖVP	statt GR Berner
Forster Franz, GR	ÖVP	
Baumgarthuber Petra, GR, MBA	ÖVP	
Auer Florian, GR Mag.	ÖVP	
Hebesberger Gerhard	ÖVP	statt GR Ch. Pfistermüller
Plakolb Gertrude	ÖVP	statt GR Ing. Köttstorfer
Pfistermüller Johannes, GR	ÖVP	
Perlinger Birgit, GR	FPÖ	
Biebl Gerold, GR	FPÖ	
Heumayr Jürgen, GR	FPÖ	
Ettlinger Martin, GR	GRÜNE	
Mistlberger Martina, GR	GRÜNE	
Langeder Claudia, Amtsleiterin		
Bierbauer Hannes, Kassenleiter		zu Top 1.1. – 1.7.

Es fehlen

Reiterer Helmut, Vzbgm.	SPÖ	entschuldigt
-------------------------	-----	--------------

Moser Irene, Vzbgm.	ÖVP	entschuldigt
Heidlberger Birgit, GV Mag.	SPÖ	entschuldigt
Karrer Manuela, GV	FPÖ	entschuldigt
Mesanovic Sanda, GR	SPÖ	entschuldigt
Berner Elisabeth, GR	ÖVP	entschuldigt
Pfistermüller Christina Maria, GR, MSc	ÖVP	entschuldigt
Köttstorfer Ferdinand, GR Ing.	ÖVP	entschuldigt

Bgm. Kerbl eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm einberufen wurde. Die Einladungen wurden an alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig, elektronisch, am 13. Juni 2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, gesandt. Gleichzeitig wurde die Kundmachung betreffend die Gemeinderatssitzung (unter Bekanntgabe der Tagesordnung) an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Kerbl teilt mit, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2023 zur Einsichtnahme aufgelegt ist. Die Unterzeichnung dieses Protokolls erfolgt im Rahmen dieser Sitzung.

Weiters teilt der Sprecher mit, dass der Tagesordnungspunkt 1.5. – Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtungen von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Begründung:

Das Land Oberösterreich plant eine Änderung bei der Elternbeitragsverordnung. Derzeit läuft dazu die Begutachtungsfrist. Die Gemeinden werden mittels Informationsschreiben nach Abschluss des Prozesses informiert. Die Informationen des Landes Oberösterreich werden abgewartet.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies zur Kenntnis.

Tagesordnung:

1. Finanzangelegenheiten
 - 1.1. Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen - Finanzierungsplan
 - 1.2. Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen - Auftragsvergaben
 - 1.3. Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen - Übertragungsverordnung
 - 1.4. Finanzierungsansuchen und -vertrag - Steyr und Zubringer, Inst.2024-2025, BauNr. 9948 - Interessentengewässer
 - 1.5. Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtungen - Indexanpassung
 - 1.6. Tarifordnung schulische Nachmittagsbetreuung
 - 1.7. Kinderbetreuungseinrichtungen Entwicklungskonzept
 - 1.8. Ansuchen um Erhöhung der jährlichen Subvention - Bürgerkorpsmusik Sierning
 - 1.9. Prüfbericht Prüfungsausschusssitzung vom 13. Juni 2023
2. Bauangelegenheiten
 - 2.1. Änderung FWP 5.47 und ÖEK 2.26 - Bauernhubergut
 - 2.2. Änderung FWP 5.72 - Dammweg 8a
 - 2.3. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 – Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, an die zuständige Bezirkshauptmannschaft
 - 2.4. Verordnung der Trassen zu Hofzufahrten Baulos 1
 - 2.5. B140 Steyrtalstraße - Unterwallern 2.BA

3. Weitere Angelegenheiten
 - 3.1. Antrag von GV Großauer lt. § 46 Abs.2 der GemO 1990 idgF: Bewerbung um die Auszeichnung Junge Gemeinde
 - 3.2. Untermietvertrag Obj. Schwamingstraße 1 - Stefan Farkas/Helmut Tod
 - 3.3. Wahlen der FPÖ-Fraktion in einen Ausschuss außerhalb der Gemeinde (Jagdausschuss)
 - 3.4. Dienstbetriebsordnung zur Ordnung des inneren Dienstes beim Gemeindeamt
4. Berichte
5. Allfälliges

Da gegen die vorliegende Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, gilt diese als richtig und angenommen.

1. Finanzangelegenheiten

1.1. Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen - Finanzierungsplan

Bgm. Kerbl: Die Überprüfung des Antrages vom 6. Juni 2023, GZ Fin-2023-Bgm/Bi ergab nach Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, für das Projekt Volksschule Sierninghofen – Generalsanierung; neuer Kostenrahmen folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung Finanzierungsmit-tel	2022	2023	2024	2025	Gesamt in Euro
Eigenmittel d. Gemeinde	56.000		450.063		506.063
Haushaltsrücklagen		548.700			548.700
LZ, GEFT		404.000	219.700	246.300	870.000
BZ – Projektfonds		711.900			711.900
Summe in Euro	56.000	1.664.600	669.763	246.300	2.636.663

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2019-428341/34 Rei vom 14. Februar 2023 mit Gesamtkosten in Höhe von 2.574.929 Euro brutto wird hiermit ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Der vorliegende Finanzierungsplan soll vollinhaltlich beschlossen werden.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN VORLIEGENDEN FINANZIERUNGSPLAN VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

1.2. Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen - Auftragsvergaben

ACHTUNG: Es wird ausdrücklich auf folgende Bestimmung des

BUNDESVERGABEGESETZES 2018 hingewiesen:

Schutz der Vertraulichkeit, Verwertungsrechte

§ 27. (1) Der öffentliche Auftraggeber und die Teilnehmer eines Vergabeverfahrens haben den vertraulichen Charakter aller bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens ausgetauschten Informationen zu wahren.

Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates Folgendes zur Kenntnis:

Bodenarbeiten

Aufgrund der weiteren Maßnahmen im Zuge der Sanierung bzw. des Umbaus der Volksschule Sierninghofen ist es notwendig, zusätzliche Arbeiten im Bodenbereich durchzuführen (Höhendifferenzen im Gruppenraum im Erdgeschoß und in der zusätzlichen Klasse im Obergeschoß).

Sämtliche Bestellpositionen waren in den ursprünglichen Ausschreibungen beinhaltet.

BM Ing. Christian Engel, 4522 Sierning, Neustraße 10/1, schlägt nach eingehender Prüfung folgende Auftragsvergabe für die zusätzlichen Bodenarbeiten vor:

Abbruch des bestehenden Bodens:

Firma	Auftragssumme netto geprüft	Auftragssumme brutto geprüft
Auböck Bau GmbH 4470 Enns	EUR € 3.379,09	EUR € 4.054,91

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE AUFTRAGSVERGABE AN DIE AUBÖCK BAU GMBH, 4470 ENNS, WIE VORGETRAGEN, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Bodenlegerarbeiten:

Firma	Auftragssumme netto geprüft	Auftragssumme brutto geprüft
Hoffmann & Co Böden GmbH 4020 Linz	EUR € 3.179,00	EUR € 3.814,80

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE AUFTRAGSVERGABE AN DIE HOFFMANN & CO GMBH, 4020 LINZ, WIE VORGETRAGEN, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Kaminsanierung

Nach Überprüfung des zuständigen Rauchfangkehrers ist die vorhandene Ausstattung des Kamins für die zukünftigen Anforderungen nicht geeignet. Daher wurde vom Planer ein Angebot des Rauchfangkehrers eingeholt.

BM Ing. Christian Engel, 4522 Sierning, Neustraße 10/1, schlägt nach eingehender Prüfung folgende Auftragsvergabe für die Kaminsanierung vor:

Kaminsanierung:

Firma	Auftragssumme netto geprüft	Auftragssumme brutto geprüft
Haidenthaler GmbH 4400 Steyr	EUR € 11.163,92	EUR € 13.396,70

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE AUFTRAGSVERGABE AN DIE HAIDENTHALER GMBH, 4400 STEYR, WIE VORGETRAGEN, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Interaktive Tafeln

Aus Sicherheitsgründen werden die alten Tafeln in der Volksschule Sierninghofen im Zuge der Sanierung getauscht bzw. durch sieben interaktive Tafeln mit Touch-Funktion ersetzt. Es handelt sich dabei um den neuesten Stand der Technik, dadurch kann ein zeitgemäßer Unterricht gewährleistet werden.

Es liegt unter anderem folgendes Angebot für die Lieferung und Montage der interaktiven Tafeln vor:

Mayr Schulmöbel GmbH, 4644 Scharnstein, Mühldorf 2 € 48.450,61 (inkl. MWSt.)

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE AUFTRAGSVERGABE FÜR DIE SIEBEN INTERAKTIVEN TAFELN AN DIE MAYR SCHULMÖBEL GMBH, 4644 SCHARNSTEIN, ZUM OBEN ANGEFÜHRTEN PREIS ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Kunst am Bau

In der Gemeinderatssitzung am 30.03.2023 wurde beschlossen, dass für den Bereich „Kunst am Bau“ der Bauausschuss die Vorberatungen für den Gemeinderat machen soll.

Es hat mit Frau Mag. Seckauer Gespräche gegeben bzw. Bgm. Kerbl und BM Ing. Engel haben, im Beisein von Herrn Direktor Stimmer, mit Frau Beate Seckauer die Volksschule Sierninghofen besichtigt.

Mag. Seckauer hat Vorschläge für die künstlerische Gestaltung im Rahmen von „Kunst am Bau“ erarbeitet und diese den Mitgliedern des Bauausschusses in der Sitzung am 12.06.2023 präsentiert. Herr BM Ing. Engel war bei diesem Tagesordnungspunkt zum Teil

auch anwesend. Die Präsentation von Fr. Mag. Seckauer wurde im SessionNet veröffentlicht.

Der Bereich „Kunst am Bau“ soll in zwei Bauabschnitte geteilt werden:

„Kunst am Bau“ – 1. Teil - Beratung/Beschlussfassung in der heutigen Sitzung:

- Beleuchtung (Gang Erdgeschoß bzw. eventuell auch im Gang im 1. und 2. Obergeschoß)
- Beim bestehenden Fußboden sollen die kaputten Fliesen durch einzelne bunte Fliesen getauscht werden (je nachdem, wie viele Fliesen ersetzt werden müssen)
- Wandverfliesung

Über den Bereich „Kunst am Bau“ – 2. Teil – soll es gesonderte Beratungen geben:

- Wintergarten
- Kräutergarten bzw. Hochbeete
- Innenhof

Weiters hat Frau Mag. Seckauer aufgrund der Erkenntnisse im Bauausschuss ein Gesamtangebot (für Teil 1 und 2) erarbeitet (Kostenvoranschlag vom 15.06.2023 – Innenbereich/Bereich Wintergarten bzw. Outdoorbereich – dieses wurde im SessionNet veröffentlicht).

Aufgrund der Erkenntnisse im Bauausschuss soll vorerst der 1. Teil realisiert werden.

VS Sierninghofen – Kunst am Bau 1. Teil

Angebotspositionen gemäß Kostenvoranschlag von Neuzeughammer Keramik OG, 4523 Neuzeug, Wehrgraben 4.

Pearls Luster large (Direktionsbereich) (Art wie im Gemeindeamt)	1 Stück	€ 1.552,50	€ 1.552,50
Pearls Luster Leuchten (Gang) Erdgeschoß/1. Stock + 2. Stock (3 x small, 3 x large, 3 x medium)	3 Stück	€ 2.308,50	€ 6.925,50
Modell- und Formentwicklung	1 Stück	€ 380,00	€ 380,00
Bodenfliesen (Geschätzt mit 50 Stück – je nach Aufwand)	50 Stück	€ 20,00	€ 1.000,00
Wandgestaltung Erdgeschoß (In der Präsentation nur ein Vorentwurf beinhaltet – Schienen für das Aufhängen der Zeichnungen werden einbezogen; gestaltete Wischleiste, Länge: ca. 4 m, Höhe ca. 2 m	4 Stück	€ 2.100,00	<u>€ 8.400,00</u> € 18.258,00

Projekt-, Entwurfs-/Planungskosten

Ideenentwicklung, Zeichnungen, Darstellungen, Präsentation, Detailzeichnung, Versatzpläne, Baustellen-Koordination etc. – ca. 10 % vom

Auftragswert	€ 1.800,00
Gesamtbetrag Netto	€ 20.058,00
Umsatzsteuer 20 %	€ 4.011,60
Gesamtbetrag Brutto – „Kunst am Bau 1. Teil“:	€ 24.069,60

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE AUFTRAGSVERGABE FÜR DEN 1. TEIL „KUNST AM BAU“ AN DIE NEUZEUGHAMMER KERAMIK OG, ZUM OBEN ANGEFÜHRTEN PREIS, ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

1.3. Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen - Übertragungsverordnung

Bgm. Kerbl: § 43 Abs. 3 OÖ: Gemeindeordnung idgF. lautet:

(3) Der Gemeinderat kann das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand oder - unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 - dem Bürgermeister durch Verordnung übertragen. Diese Verordnung hat jedenfalls die Befugnisse des Gemeindevorstands oder des Bürgermeisters sowie Bestimmungen über eine Berichtspflicht im Gemeinderat zu enthalten. Die Erlassung einer derartigen Übertragungsverordnung ist nur zulässig, sofern

1. die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist,
2. der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat (Grundsatzbeschluss) und
3. ein Beschluss des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) einschließlich einer gemäß § 86 allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorliegt.

Um die Abwicklung des Bauvorhabens „Sanierung und Umbau der Volksschule Sierninghofen“ zeitlich gewährleisten zu können, wurde eine Übertragungsverordnung erarbeitet. Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die Übertragungsverordnung wie folgt zur Kenntnis:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning vom 22. Juni 2023, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der weiteren Abwicklung des Bauvorhabens „Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen“ an den Bürgermeister bzw. Gemeindevorstand übertragen wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sierning hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 im Rahmen des Voranschlages 2019 die investiven Einzelvorhaben beschlossen. Das Vorhaben „Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen“ ist in diesen Einzelvorhaben enthalten.

Die letztmalige Beschlussfassung über den erforderlichen Finanzierungsplan (neuer Kostenrahmen) „Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen“ erfolgte im Rahmen der

Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2023 im Vorfeld des Tagesordnungspunktes für diese Übertragungsverordnung.

Die letztmalige Genehmigung des Finanzierungsplanes des Amtes der Oö. Landesregierung liegt mit Schreiben vom 13. Juni 2023, Zahl: IKD-2019-428341/34 Rei, vor.

Auf Grund des § 43 Abs. 3 leg. cit. der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der weiteren Abwicklung des oben angeführten Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand, wie folgt, übertragen:

a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg. cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
„Vergabe der Liefer-, Bau- und Leistungsaufträge für das Projekt Volksschule Sierninghofen – Generalsanierung“

b) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

„Vergabe der Liefer-, Bau- und Leistungsaufträge für das Projekt Volksschule Sierninghofen – Generalsanierung“

§ 2

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Sierning ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, VORGETRAGENE ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

1.4. Finanzierungsansuchen und -vertrag - Steyr und Zubringer, Inst.2024-2025, BauNr. 9948 - Interessentengewässer

Bgm. Kerbl: Das Finanzierungsansuchen und der Finanzierungsvertrag für den Steyr Fluss und Zubringer, Instandhalteperiode 2024 bis 2025, wurde uns von Ing. Christopher Guth, Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Linz, mit der Bitte um Unterfertigung und Retournierung übermittelt.

Finanzierungsplan für 2024/2025:

Bund:	30.000,00
Land:	30.000,00
<u>Gemeinde:</u>	<u>30.000,00</u>
	90.000,00

Es handelt sich um eine Schätzung der Kosten. Die tatsächlich anfallenden Kosten teilen sich Bund, Land und Gemeinde zu je einem Drittel.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DAS FINANZIERUNGSANSUCHEN UND DEN -VERTRAG STEYR UND ZUBRINGER, INST. 2024 - 2025, BAUNR. 9948, INTERESSENTENGEWÄSSER, VOLLINHÄLTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

1.5. Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtungen - Indexanpassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

1.6. Tarifordnung schulische Nachmittagsbetreuung

Bgm. Kerbl: Diese Tarifordnung soll beschlossen werden, obwohl voraussichtlich ab Herbst 2023 keine schulische Nachmittagsbetreuung zustande kommt. Das hat den Hintergrund, dass, falls doch noch eine Betreuung angeboten werden kann, die Tarifordnung bereits in Geltung ist.

Die Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung wird wie folgt abgeändert:

§1 Geltungsbereich

Die Schüler und Schülerinnen der Volksschulen in der Marktgemeinde Sierning werden in die Tarifordnung aufgenommen, für den Fall, dass eine Nachmittagsbetreuung von Seiten der Gemeinde organisiert werden muss.

§ 2 Elternbeitrag

Die Elternbeiträge werden an den aktuellen Index angepasst.

TARIFORDNUNG FÜR DIE SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning vom 22. Juni 2023.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Marktgemeinde Sierning, die eine Nachmittagsbetreuung in einer Volksschule oder in der TNMS besuchen.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind zu leisten.

(2) Die Nachmittagsbetreuung wird wie folgt angeboten:

Elternbeitrag pro Schüler	5 Tage/Woche	€ 123,00
	4 Tage/Woche	€ 98,40

3 Tage/Woche	€ 73,80
2 Tage/Woche	€ 49,20
1 Tag/Woche	€ 24,60

Die Entscheidung, an wie vielen Nachmittagen der Betreuungsteil in Anspruch genommen wird, hat zu Schulbeginn zu erfolgen. Ein Wechsel ist nur im Halbjahr (Semester) möglich.

(3) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.

(4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10 mal pro Jahr eingehoben und ist im Nachhinein bis zum 10. des darauf folgenden Monats fällig.

(5) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

(6) Der Elternbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 3 Sonstige Beiträge

(1) Essensbeiträge: Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet.

(2) Materialbeiträge: Werden anlassbezogen eingehoben.

(3) Veranstaltungsbeiträge: Werden anlassbezogen eingehoben.

§ 4 An- und Abmeldung

(1) Eine Anmeldung hat eine Bindungswirkung für das betreffende Schuljahr.

(2) Eine Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung ist nur durch schriftliche Mitteilung der Unterhaltspflichtigen an die Schulleitung jeweils zu den Semesterenden möglich.

§ 5 Index

(6) Die Elternbeiträge sind indexgesichert und unterliegen dem vom Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex, Basis 2015, oder der an dessen Stelle tretende andere Index, wobei 5 % Schwankungen nach oben oder unten bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben und bei Überschreiten des jeweiligen 5 %-Rahmens die erste außerhalb des 5 %-Rahmens liegende amtliche Indexzahl die neue Basiszahl für die Festsetzung des Elternbeitrages und die Berechnung des neuerlichen 5 %-Rahmens bildet.

Ausgangsbasis für die Berechnung ist die für den Monat Juni 2017 verlautbarte amtliche Indexzahl.

Der sich ergebende Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Beträge gerundet und gilt für das jeweilige Schuljahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE GEÄNDERTE TARIFORDNUNG UND DIE INDEXANGEPASSTEN PREISE, WIE ZUR KENNTNIS GEBRACHT, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

1.7. Kinderbetreuungseinrichtungen Entwicklungskonzept

Bgm. Kerbl: Gemäß § 17 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz haben Gemeinden regelmäßig, jedenfalls aber alle fünf Jahre, Gemeinden über 3000 Einwohner/innen alle drei Jahre, ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen zu erheben. Zielgruppe der Bedarfserhebung sind Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde im Alter von unter 16 Jahren. Ergibt sich aus der Bedarfserhebung, dass das bestehende Kinderbildungs- und -betreuungsangebot nicht zur Bedarfsdeckung ausreicht, ist ein Entwicklungskonzept zu erstellen und darin festzulegen, durch welche Maßnahmen der zukünftige Bedarf gedeckt werden kann. Zur Nachvollziehbarkeit des Entwicklungskonzeptes sind die Ergebnisse der Bedarfserhebung in der schriftlichen Ausarbeitung des Entwicklungskonzeptes entsprechend darzustellen.

Allen Umlandgemeinden und den Rechtsträgern unserer Kinderbetreuungseinrichtungen wurde der Entwurf des Entwicklungskonzeptes, mit der Bitte um Stellungnahme, zugesandt und von diesen zur Kenntnis genommen.

Bgm. Kerbl bringt vorweg den Mitgliedern des Gemeinderates die Entwicklung der Kosten betreffend die Kinderbetreuung von 2018 bis 2022 wie folgt zur Kenntnis.

1.7. Kinderbetreuungseinrichtungen Entwicklungskonzept

Kindergärten/Krabbelstuben/Hort 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Einnahmen: KG Sidonie, Krabbelstube, Hort	-241.353,61	-274.982,29	-369.293,86	-329.044,11	-313.245,29
Ausgaben: KG Sidonie, Krabbelstube, Hort	529.427,40	619.208,05	706.878,31	727.015,87	652.308,00
Nettoaufwand Gemeinde: Sidonie, Krabbelstube, Hort	288.073,79	344.225,76	337.584,45	397.971,76	339.062,71
Transferzahlungen an Caritaskindergärten	363.893,34	467.996,45	545.586,86	492.448,25	643.148,11
Gesamtkosten/Jahr Gemeinde+Caritas	651.967,13	812.222,21	883.171,31	890.420,01	982.210,82
Anzahl Gruppen	18	19	19	20	20
Gemeindekosten/Gruppe/Jahr	36.220,40	42.748,54	46.482,70	44.521,00	49.110,54
Anzahl Kinder	334	391	381	396	400
Gemeindekosten/Kind/Jahr	1.952,00	2.077,29	2.318,03	2.248,54	2.455,53

Weiters geht der Sprecher auf das Jahr 2022 – Bereich Pfarrcaritaskindergärten bzw. Hort – ein. Im Finanzjahr 2022 ergab sich beim Pfarrcaritas Kindergarten Sierning ein Überschuss von Euro 11.498,37.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN ÜBERSCHUSS BEIM PFARRCARITAS KINDERGARTEN SIERNING, WELCHER AN DIE MARKTGEMEINDE SIERNING RÜCKÜBERWIESEN WIRD, WIE VORGETRAGEN, VOLLINHÄLTICH ZUR KENNTNIS ZU NEHMEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG ZUR KENNTNIS GENOMMEN.

Im Finanzjahr 2022 ergab sich beim Pfarrcaritas Kindergarten Sierninghofen-Neuzeug ein Überschuss von Euro 26.577,69.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN ÜBERSCHUSS BEIM PFARRCARITAS KINDERGARTEN SIERNINGHOFEN-NEUZEUG, WELCHER AN DIE MARKTGEMEINDE SIERNING RÜCKÜBERWIESEN WIRD, VOLLINHÄLTICH ZUR KENNTNIS ZU NEHMEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG ZUR KENNTNIS GENOMMEN.

Im Finanzjahr 2022 ergab sich beim Schülerhort Sierning und Sierninghofen ein Abgang von Euro 9.830,86 Euro.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ABGANGSDECKUNG BEIM SCHÜLERHORT SIERNING UND SIERNINGHOFEN, WIE VORGETRAGEN, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Bgm. Kerbl berichtet weiters aus dem erstellten Entwicklungskonzept, welches im Session-Net zur Verfügung gestellt wurde, wie folgt:

Krabbelstube

Um den Bedarf für das Betreuungsjahr 2023/24 decken zu können, wird im Kindergarten Sidonie eine alterserweiterte Gruppe mit unter 3-jährigen Kindern geführt.

Für das Betreuungsjahr 2024/25 wird für den Sprengel des Pfarrcaritas Kindergartens in Neuzeug-Sierninghofen eventuell eine Krabbelstubengruppe benötigt.

Kindergarten

Für das Betreuungsjahr 2023/24 ist der dringliche Bedarf gedeckt. Es gibt zusätzlich eine Warteliste mit Kindern, wo mindestens ein Elternteil nicht berufstätig ist.

Hort/Ganztagsschule

Zum heutigen Zeitpunkt ist der Bedarf im Betreuungsjahr 2023/24 nicht gedeckt. Es wird versucht, mit Platzsharing, Gruppenüberschreitungen, Betreuung bei Tagesmüttern und einer alterserweiterten Kindergartengruppe im Pfarrcaritas Kindergarten Sierning weitere Kinder aufzunehmen.

Für das Betreuungsjahr 2024/25 wird daher für jeden Hortstandort je eine zusätzliche Gruppe benötigt. Für die Zukunft wird zusätzlich überlegt, alle Hortgruppen in eine Ganztagsschule umzuwandeln.

Mit den Direktorinnen/dem Direktor der Volksschulen bzw. der TNMS wurde bereits darüber gesprochen. Das Land Oberösterreich forderte die Gemeinden auf, diesbezüglich auf die Schulen zuzugehen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es heuer im Kindergarten in Sierning eine Ü 6 Gruppe mit neun Kindern geben wird. Auch die Dienste von Tagesmüttern werden für die Betreuung einzelner Kinder in Anspruch genommen.

Um die Situation in den kommenden Jahren bewältigen zu können, wird derzeit der Umbau der ehemaligen Schulwartwohnung in der Volksschule Sierning geprüft (eventuell über ein Leaderprojekt). Weiters werden auch Räumlichkeiten in der Pfarre in Neuzeug einer Überprüfung unterzogen.

Es folgt eine Diskussion über die Punkte bzw. den Sinn des Entwicklungskonzeptes, an welcher sich GR Brillinger, Bgm. Kerbl und Ing. Mag. Hundsberger beteiligen.

GR Brillinger erkundigt sich, welche Zahlen für das Konzept herangezogen wurden.

AL Langeder: Die Eckdaten für das Konzept, welches im SessionNet zur Verfügung gestellt wurde, basieren auf der Bevölkerungsstruktur, den Einwohnerzahlen, den Zu- und Wegzügen, den Geburtsdaten lt. Melderegister (2018 – 2022), den Geburtenzahlen (2018 – 2022), den

Baulandreserven, den derzeitigen Situationen in Kinderbetreuungseinrichtungen, den Vorgaben des Landes OÖ, dem Bedarf für das kommende Jahr, den Öffnungszeiten, usw.. Da der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen nicht mehr gedeckt werden kann, ist die Gemeinde verpflichtet, ein Entwicklungskonzept zu erstellen.

GR Mayr ersucht zu berücksichtigen, den Fokus auf die Kindergärten zu legen. Wir werden auch in Gründberg einen Kindergarten benötigen, weil in Zukunft der Kindergarten in Neuzug die hohe Anzahl der Kinder nicht mehr unterbringen wird.

Kassenleiter Bierbauer: Wenn das Entwicklungskonzept heute beschlossen wird, ist unter anderem angeführt, dass die ersten Schritte, welche vom Bürgermeister vorgetragen wurden, der Bedarf einer Krabbelstübengruppe und zwei Hortgruppen sind. Dies wurde im Konzept als Bedarf deklariert und mitgeteilt, dass derzeit nach Räumlichkeiten gesucht wird. Aufgrund dessen werden wir zumindest – vorbehaltlich des heutigen Beschlusses – im Voranschlag 2024 entsprechende Finanzmittel für Umbauten für Gruppen vorsehen (rund 85.000,00 für eine Krabbelstübengruppe und rund 50.000,00 für eine Hortgruppe). Dann werden 200.000 Euro an Mehrkosten für diese drei Gruppen für den laufenden Betrieb anfallen (vorbehaltlich einer Änderung von Landeszuschüssen).

Der Vortrag der Zahlen basiert auf dem Wunsch des Gemeinderates, die Ziffern des Vergleiches der Kinderbetreuungseinrichtungen offen zu legen. Auch die Umlandgemeinden müssen ein Entwicklungskonzept der jeweils anderen Gemeinden vorlegen, damit die Gemeinden auch untereinander über den Bedarf der Kinderbetreuungsplätze Bescheid wissen und über eventuelle Kooperationen beraten können.

GR Ettinger erkundigt sich, ob dieses Konzept auch bereits der Bildungsdirektion des Landes OÖ vorgelegt wurde.

AL Langeder: Wir sind in ständigem Kontakt mit dem Sachbearbeiter des Landes OÖ.

GR Mag. Auer: Wird dann die TNMS zur Gänze eine Ganztagschule oder wird es eine Nachmittagsbetreuung geben? Werden alle Hortgruppen in eine Nachmittagsbetreuung geführt oder wird eine Ganztagschule „über alle Schulen gelegt“?

Bgm. Kerbl: Hortplätze gibt es in beiden Volksschulen und in der TNMS gibt es eine Nachmittagsbetreuung; jedoch gestaltet sich die Suche nach entsprechendem Personal schwierig. Darum wurde mit allen Direktoren über die Möglichkeit einer Umwandlung in eine Ganztagschule gesprochen. Die momentanen Räumlichkeiten des Hortes könnten dann auch für die schulische Betreuung vormittags mitbenutzt werden.

GR Mag. Auer meint, dass es für ihn nicht nachvollziehbar ist, alle Hortgruppen in eine Ganztagschule umzuwandeln. Das müsste man noch anders ausarbeiten.

Es folgt eine kurze Diskussion betreffend die Umwandlung in eine Ganztagschule und die Unterschiede zwischen Hort, Nachmittagsbetreuung und Ganztagschule, an der sich GR Mayr, GR Mag. Auer, Ing. Mag. Hundsberger, Bgm. Kerbl, GR Heumayr und GR Ettinger beteiligen.

GV Rosatzin: Wir wissen, dass wir in Sierning zu wenig Hortgruppen haben. Der Bürgermeister hat es gemeinsam mit seinem Team geschafft, dass alle Kinder untergebracht werden konnten. Jetzt müssen wir für die Zukunft überlegen, was machbar ist. Wir wissen heute noch nicht, wie die Zukunft aussehen wird. In Folge dessen müssen wir überlegen, was wir machen.

AL Langeder schlägt vor, dass man beim Konzept, welches im SessionNet veröffentlicht wurde, 2.2.3. Hort/GTS, folgenden Satz herausnimmt: „Für die Zukunft wird zusätzlich überlegt, alle Hortgruppen in eine Ganztageschule umzuwandeln“.

Weiters soll beim Punkt 2.3.3. sonstige Anmerkungen folgender Zusatz formuliert werden: „Ob eine Umwandlung in eine ganztägige Schulform in einigen Schulen in Sierning möglich ist, wird geprüft“.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DAS ENTWICKLUNGSKONZEPT – MIT DER VORGETRAGENEN ÄNDERUNG – VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN. DAS GEÄNDERTE ENTWICKLUNGSKONZEPT LIEGT DEM PROTOKOLL BEI (BEILAGE 1).

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

1.8. Ansuchen um Erhöhung der jährlichen Subvention - Bürgerkorpsmusik Sierning

Bgm. Kerbl: Mit Schreiben vom 12. Juni 2023 ersuchte die Bürgerkorpsmusik Sierning, Obmann Michael Garstenauer, um Erhöhung der jährlichen Subvention von 1.900,00 (seit 2009) auf 2.500,00 Euro. Die Miete der Räumlichkeiten im Gemeindeamt steigt stetig an. Bei Erhöhung der Subvention auf 2.500,00 Euro würde diese wieder in etwa auf Höhe der Mietkosten liegen.

Der Höhe des Bestandzinses für das, im Gemeindeamt befindliche, Musikheim der Bürgerkorpsmusik Sierning wurde ursprünglich im Jahr 2019 gemäß Bestandsvertrag mit 1.990,00 Euro festgelegt. Laut Punkt IV. des Bestandsvertrages unterliegt der Bestandzins dem Verbraucherpreisindex 2010 und wird bei Überschreitung der 5 % Klausel angepasst. Aufgrund dieser Indexanpassungen ist der Bestandzins im Jahr 2023 mittlerweile auf 2.337,00 Euro gestiegen.

BGM. KERBL STELLT DEN ANTRAG, DAS ANSUCHEN DER BÜRGERKORPSMUSIK SIERNING AUF ERHÖHUNG DER JÄHRLICHEN SUBVENTION, WIE VORGETRAGEN, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

1.9. Prüfbericht Prüfungsausschusssitzung vom 13. Juni 2023

Bgm. Kerbl ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses um seinen Bericht.

GR Brillinger berichtet:

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91, Abs. 3, OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.

Besichtigung von Gemeindeeinrichtungen (Notstromaggregate am Bauhof, Brücke Letten, Radweg Frauenhofenstraße, Musikheim Hilbern)

Notstromaggregate

Da für den Betrieb der Notstromaggregate zum Teil Dieseltreibstoff notwendig ist, regen die Mitglieder des Prüfungsausschusses an, dass am Bauhof so rasch als möglich ein Dieseltank errichtet werden soll.

Es wird positiv bewertet, dass durch die Notstromaggregate die Wasserversorgung im Sierninger Gemeindegebiet gesichert ist. Es ist jedoch auch dafür zu sorgen, dass für die Bewohner mit einem Hausbrunnen eine Möglichkeit zur Wasserentnahme geschaffen wird.

Lettenbrücke

Da beim neu errichteten Abgang zum Steyrfluss kein Zaun vorhanden ist, regen die Mitglieder des Prüfungsausschusses an, dass ein „Betreten verboten“-Schild angebracht werden soll, damit keine Haftungsansprüche bei Unfällen an die Gemeinde entstehen können.

Radweg Frauenhofenstraße

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses regen an, die Leitpflöcke zur Abgrenzung des Radweges „vandalismusfreier“ zu gestalten, da diese bereits kurz nach Errichtung des Radweges beschädigt und zum Teil auch entfernt wurden.

Es sollte überlegt werden, ob es dafür Alternativen gibt.

Neubau Musikheim Hilbern

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Meinung, dass das neue Musikheim sehr gelungen ist. Die Eigenleistung des Musikvereines Hilbern ist besonders hervorzuheben. Ein großes Lob wird dem Obmann, Herrn Günther Weigerstorfer, ausgesprochen, da dieser sowohl bei finanziellen Angelegenheiten als auch organisatorisch bei den Eigenleistungen sehr engagiert ist.

2. Allfälliges

Die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses wird am 28. September 2023 stattfinden. Auf die Tagesordnung soll die Personalplanung der Marktgemeinde Sierning kommen.

Bgm. Kerbl berichtet dazu, dass die Möglichkeit zur Wasserentnahme im Falle eines Black Out für Gemeindebürger mit einem Hausbrunnen bereits geregelt wurde. Von der Feuerwehr Sierning wird ein Schlauch auf das ehemalige Lagerhausgelände gelegt. Weiters wurde das Hinweisschild „Betreten verboten“ für den Bereich bei der Lettenbrücke bereits bestellt.

Bgm. Kerbl bedankt sich bei Ing. Mag. Hundsberger, dass er die Wasserentnahme im Falle eines Black Out für Gemeindebürger mit einem Hausbrunnen auf seinem Gelände ermöglicht.

DIE MITGLIEDER DES GEMEINDERATES NEHMEN DEN PRÜFBERICHT ZUR KENNTNIS.

2. Bauangelegenheiten

2.1. Änderung FWP 5.47 und ÖEK 2.26 - Bauernhubergut

Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates Folgendes zur Kenntnis:

Verfahrensstand:

- Ausschuss für Raumordnung
- Einleitungsbeschluss Gemeinderat
- Stellungnahmeverfahren
- Öffentliche Kundmachung vor dem Gemeinderat
- Genehmigungsbeschluss Gemeinderat

- Genehmigungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung
- Verordnung und Verordnungskundmachung
- Prüfungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung

1. Widmungsantrag

Herr Mag. Philipp Landerl, MBA hat am 08.02.2023 den Antrag zur Umwidmung des Grundstückes Nr. 260/1 KG Sierning in Bauland gestellt.

2. Örtliche Situation

Das Grundstück liegt zwischen dem erweiterten Ortskern von Sierning und einem bereits erschlossenen und bebauten Siedlungsbereich auf der obersten „Terrasse“ von Sierning. Ein Teil des Grundstückes Nr. 260/1 ist bereits im rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzept als „geplante Wohnfunktion“ aufgenommen worden, mit einer klaren Abgrenzung der Siedlungsentwicklung nach Süden und einem Grünzug.

Mit der grundlegenden Überprüfung der Flächenwidmung ist geplant den Grünzug hier generell entfallen zu lassen. Dieses Verfahren ist begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Im Verfahren sind außer dem Grundstück Nr. 260/1 auch die Grundstücke Nr. 261/1 und 251/1, alle KG Sierning, aufzunehmen. Auf dem Grundstück Nr. 261/1 sollte eine Verkehrsfläche in der Flächenwidmung ausgewiesen werden, auf einem Teil des Grundstückes Nr. 251/1 wird die Widmung Grünland – Grünzug mit der Definition der Nutzung Retentions- und Sickerbecken vorgeschlagen.

3. Beschreibung des Grundes der Änderung

Erschließung von neuen Baulandflächen.

Mit Stand 25.04.2023 hat es im Gemeindegebiet Sierning 4.634 als Bauland Wohngebiet gewidmete Grundstücke mit einer Fläche von 3.004.888 m² gegeben. Davon waren 3.681 Grundstücke mit einer Fläche von 2.389.853 m² bebaut. Unbebaut waren 953 Grundstücke mit einer Fläche von 613.312 m², wovon nur 469 Grundstücke größer als 500 m² waren mit einer Fläche von 539.548 m².

Mit dieser Neuerschließung von Bauland soll der stetige Baulandbedarf im Gemeindegebiet gedeckt werden.

4. Was soll geändert werden (Widmung, Fläche, Teilfläche, ...)?

Das Grundstück Nr. 260/1 KG Sierning soll als „Bauland – Wohngebiet“ gewidmet werden. Im Zuge der Parzellierung soll die bestehende Paichbergstraße auch für den Begegnungsfall PKW-PKW verbreitert werden. Dazu soll in das öffentliche Gut abgetreten werden, sodass die Gesamtbreite von 8,5 m gegeben ist. Die Grundabtretung wird gemäß § 16 bzw. §17 Oö. BauO 1994 ohne Entschädigung erfolgen (im Rahmen der Bauplatzbeurteilung).

Ein Teil des Grundstückes Nr. 251/1 KG Sierning soll als „Grünland – Grünzug“ mit der Definition der Nutzung Retentions- und Sickerbecken gewidmet werden. Die Größe wird im Zuge des weiteren Verfahrens festgelegt.

Für den südöstlichen Teil des Grundstückes 260/1 soll die „Grünland - Sonderausweisung“ oder „Grünland – Grünzug“ ausgewiesen werden, um einen Bereich sicherzustellen, der als private Obstwiese dient.

Die Parzellierung zielt im Teilbereich 2, gemäß Widmungsantrag, auf den Einfamilienhausbau mit 28 Bauparzellen ab. Im Teilbereich 1 ist vorgesehen, eine dichtere Bebauung zuzulassen.

Die Marktgemeinde Sierning beabsichtigt hier mit der Änderung der Flächenwidmung auch einen Bebauungsplan zu verordnen, um die Bebauung zu regeln. Eine Vertragsraumordnung ist ebenfalls vorgesehen.

Der dem Amtsvortrag beigelegene Parzellierungsvorschlag wurde mit dem Widmungswerber abgestimmt. Die Zuschnitte der einzelnen Bauparzellen (alle annähernd gleich

groß) werden eventuell vom Widmungswerber noch geändert. Dies kann im weiteren Verfahrensverlauf noch erfolgen.

5. Aufschließung – Aussage über Kanal, Wasser, Straße

Der nächstgelegene Schmutzwasserkanal (Mischwassersystem) liegt nordöstlich im Kreuzungsbereich Talweg / Paichbergstraße. Die Dimensionsprüfung durch KUP ist erfolgt – bestehender Kanal ist ein DN 500. Dieser leistet bei 50 % Füllung rund 850 l/s. Die zu erwartende Schmutzwassermenge für rund 250 Einwohner wird bei 2-3 l/sec. betragen. Diese Menge ist weniger als die Schätzungsgenauigkeit der Leistungsfähigkeit des Kanales, somit wird die Dimension ausreichen.

Die Wasserversorgungsanlage liegt in der Schiedlberger Straße und in der Paichbergstraße. Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage scheint grundsätzlich leicht möglich. Der Hochbehälter liegt in ca. 400 m Entfernung. Hier wird eine neue Ringleitung mit Drucksteigerungs- und ausgleichsanlagen errichtet werden.

Die Siedlungsstraße soll grundsätzlich in der Breite von 6,0 m ins öffentliche Gut abgetreten werden. Der südwestliche Anschluss an die Schiedlberger Straße ist auf Höhe der Friedhofgasse vorgesehen.

Mit der Parzellierung empfiehlt der Ausschuss für Raumordnung, die Abtretung der Paichbergstraße in einer Gesamtbreite von 8,5 m, um hier einen Gehweg errichten zu können (0,25 m Bankett, 6,0 m Fahrbahn, 2,0 m Gehweg, 0,25 m Bankett). Das bestehende öffentliche Gut soll hier entsprechend verbreitert und die benötigten zusätzlichen Flächen kostenlos abgetreten werden. Dieser Gehweg soll auf der Seite des Pfarrhofes und auf der talabwärtsliegenden Seite der Paichbergstraße ausgeführt werden.

Eine Ausfahrt auf die Schiedlberger Straße aus einem Grundstück mit Tiefgaragenausfahrten oder Hausausfahrten soll nicht zugelassen werden. Der Ortsplaner könnte dazu im Bebauungsplan eine Regelung treffen, z.B. Ausfahrtsverbot oder die Vorsehung eines Grünstreifens mit einer Baumallee. Für die Baumallee sollte jedoch zumindest ein Streifen von 3,0 m oder mehr zur Verfügung stehen.

6. Versickerungsfähiger Boden / Einleitung RW in Ortskanal

Allgemein bekannt ist, dass am Paichberg Lehmschichten in unterschiedlichen Schichtstärken vorhanden sind.

Gemäß GeoloGIS sind zwei Bohrpunkte in der Nähe von rund 460 m Entfernung vom Grundstück. Bohrpunkt Nr. 19250 (Bez. L18/SB1061) und Bohrpunkt Nr. 19249 (Bez. L18/SB1060). Gemäß diesen Punkten besteht unter der Mutterbodenschicht von 0,3 m bis 0,4 m eine Lehmschicht von rund 6,7 m bzw. 11,6 m Stärke.

Eine detaillierte Bodenuntersuchung, samt Versickerungsversuch, ist dem Widmungswerber nahelegen, um in der Projektierung zur Umwidmung ehestmöglich Kenntnis über den Umfang der Leistungen zu erhalten.

Mangels eines geeigneten Kanalsystems, es ist kein Trennsystem vorhanden, ist das Regenwasser zur Versickerung zu bringen. Technisch gesehen wird hier ein Trennsystem errichtet. Ab einem Verkehrsaufkommen von rund 500 Fahrbewegungen pro Tag sind die Straßenwässer vorzureinigen, bevor dieses versickert werden. Mit der geplanten Parzellierung wird das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich liegen. Der Regenwasserkanal, der Dachflächen-, Oberflächen- und Straßenwässer sammelt, wird in ein Sickerbecken eingeleitet, über einen Humus-Sand-Filter vorgereinigt und zur Versickerung gebracht. Die Größe des Sickerbeckens wurde mit rund 1.500 m² abgeschätzt, somit ist ein Grundstück mit rund 2.000 m² Fläche erforderlich, das der Grundeigentümer zur Verfügung stellen muss. Geplant ist dieses auf der anderen Straßenseite der Paichbergstraße auf dem Grundstück Nr. 251/1 zu errichten.

7. Hangwasserhinweiskarte

Die HHK stellt Tieflinien mit Einzugsflächen von 0,05 - 1 ha auf dem Grundstück dar. Da die Fließpfade jeweils vom Grundstück wegführen, ist durch eine künftige Bebauung ein geringerer Einfluss auf die Unterlieger zu erwarten. Stauhöhen, die Auswirkungen auf

eine mögliche Bebauung haben, sind nicht dargestellt. Im Zuge der weiteren Bearbeitung, nach dem Einleitungsbeschluss durch den Gemeinderat ist durch einen Fachplaner aus der Sphäre des Widmungswerbers eine Aussage zur Hangwassergefährdung vorzulegen.

Nur auf dem Grundstück Nr. 265 ist vor Ort erkennbar, was in der HHK auch dargestellt wird: Eine Anstauung von Hangwasser aufgrund der Einzugsflächen beim Tiefpunkt des Geländes mit einem Übertritt auf die östlich liegenden Grundstücke entlang der Tieflinien in der Natur.

8. Aussage Bodenschutzfunktion

Gemäß Karte und Auszügen der Bodenfunktionsbewertung sind zwei Bodenarten vorhanden.

Der Hauptteil des Grundstückes liegt nicht in der landschaftlichen Vorrangzone Bodenschutz (RWS-Gesamt = 3). Die in Ocker dargestellte Fläche ist eine landschaftliche Vorrangzone Bodenschutz (RWS-Gesamt = 4) aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (FEG = 5).

Durch den hohen abflussregulierenden Wert (FEG 4-5) und die hohen Werte beim Lebensraum für Bodenorganismen (FEG 4) sind Maßnahmen bei der Bebauung umzusetzen. Zur Sicherstellung der Maßnahmen könnten diese in dem ohnehin beabsichtigten Bebauungsplan übernommen werden.

Diese werden vorgeschlagen mit:

An Ort und Stelle ist eine gleichwertige Retentionsleistung für Niederschlagswasser bereit zu stellen.

Der wertvolle Humus (A-Horizont) ist auf geeigneten Flächen innerhalb der Gemeinde aufzubringen und geht so der Gemeinde nicht verloren (Bsp.: „Verwertungsformblatt Humus“).

9. Aussage Schutzgebiete, Gefahrenhinweiskarte

Das geplante Grundwasserschongebiet „Hametwald-Droißingerwald“ liegt in etwa 250 m Entfernung.

In der Gefahrenhinweiskarte gibt es für diese Flächen noch keine Beurteilung, die angrenzenden beurteilten Flächen sind jedoch grau dargestellt, somit ohne Gefahrenhinweise. Daher wird vorerst für diese Flächen keine Gefährdung aus der Gefahrenhinweiskarte angenommen. Ereignisse vor Ort sind nicht bekannt.

10. Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung

Der Widmungswerber wurde bereits darüber informiert, dass mit der Marktgemeinde Sierning eine Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung abzuschließen ist und somit zusätzlich eine Vertragsraumordnung vorgenommen wird.

Die von der Marktgemeinde Sierning angestrebten Punkte in der Vertragsraumordnung werden sein:

- Bauzwang mit den üblichen fünf Jahren
- Verpflichtende PV Flächen (Dachanlagen); Vorschlag 4,2 kWp je Wohneinheit
- Die anfallenden Infrastrukturkosten werden nach tatsächlichem Aufwand auch in dieser Vereinbarung festgehalten und vom Widmungswerber zu tragen sein. Die Ermittlungen werden nach der ersten Vorberatung begonnen und fertiggestellt mit dem feststehenden Parzellierungsentwurf und dem Verkehrs- und Versickerungskonzept und fließen in die Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung ein.

11. Bebauungsplan

Im Anschluss an die Änderung der Flächenwidmung soll ein Bebauungsplan erstellt und verordnet werden. Hierzu wird ein Vorschlag zum Bebauungsplan seitens Team-M ausgearbeitet.

12. Begründungen

- Die Voraussetzungen zur beantragten Änderung bzw. die Notwendigkeit der Widmungsänderung sind grundsätzlich gegeben.
- Aufgrund der Grundlagenforschung spricht grundsätzlich nichts gegen die Umwidmung bzw. Widmungsänderung, es gibt auch keine direkten überschneidenden Berührungspunkte mit Europa- und sonstigen Schutzgebieten.
- Die Umwidmung liegt sowohl im privaten (Projektbetreiber) als auch im öffentlichen Interesse (Sicherung der Siedlungsentwicklung, Baulückenschluss, Maßnahme zur Bekämpfung der Abwanderung) sowie im Interesse des Gemeinwohles.
- Die gegenständliche Änderung widerspricht nicht den Planungszielen der Marktgemeinde Sierning.
- Durch die Umwidmung werden offensichtliche Interessen Dritter nicht verletzt.
- Die Marktgemeinde Sierning schließt mit dem Widmungswerber zur Deckung der Infrastrukturkosten und zur Baulandsicherung (Bauzwang) einen privatrechtlichen Vertrag (Vertragsraumordnung) ab.
- Durch die beantragte Umwidmung werden gegenüber der Marktgemeinde Sierning keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 ausgelöst.

Der Ausschuss für Raumordnung hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 über den Tagesordnungspunkt beraten und dem Gemeinderat einstimmig die Einleitung der Änderung der Flächenwidmung Nr. 5.47 und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.26 – Bauernhubergut empfohlen.

GR Ing. Mag. Hundsberger merkt an, dass das beschriebene Retentionsbecken für eine Fläche von rund drei Hektar nicht ausreichen wird. Die ihm bekannten Becken haben alle einen Vorfluter. Aber das wird noch ein Thema für die Wasserrechtsverhandlung.

GV Göschl bemerkt dazu, dass diese Bedenken nachvollziehbar sind. In der Ausschusssitzung wurde dieses Thema andiskutiert und es wurde von DI Peherstorfer von KUP Ziviltechniker GmbH bestätigt, dass die Dimension des Beckens reichen wird.

Es folgt eine kurze Diskussion betreffend die Dachwässer und die Niederschlagsmengen, an der sich Martin Neudorfer, GR Forster und GR G. Bramberger beteiligen.

GR G. Bramberger: Durch die Bebauung wird die Situation der Oberflächenwässer stark verbessert, wie auch der Experte bei der Ausschusssitzung bestätigt hat.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE EINLEITUNG ZUR ÄNDERUNG DER FLÄCHENWIDMUNG NR. 5.47 UND DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES NR. 2.26 – BAUERNHUBERGUT ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MIT 34 JA-STIMMEN (GESAMTE SPÖ-, ÖVP- UND FPÖ-FRAKTION) UND ZWEI STIMMENHALTUNGEN (GESAMTE GRÜNE-FRAKTION) MEHRHEITLICH BESCHLOSSEN.

Gemäß § 51 - Abs. 2 - der Oö. Gemeindeordnung 1990 i. d. g. F.: Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab!

GR Saxa erklärt zum Tagesordnungspunkt 2.2. ihre Befangenheit.

2.2. Änderung FWP 5.72 - Dammweg 8a

Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates Folgendes zur Kenntnis:

Verfahrensstand:

- Ausschuss für Raumordnung
- Einleitungsbeschluss Gemeinderat
- Stellungnahmeverfahren
- Öffentliche Kundmachung vor dem Gemeinderat
- Genehmigungsbeschluss Gemeinderat
- Genehmigungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung
- Verordnung und Verordnungskundmachung
- Verordnungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung

1. Widmungsantrag

Der Widmungsantrag von Frau Anders und Herrn Wenzl wurde am 04.05.2023 per E-Mail gestellt. Es wurde „Bauland – Wohngebiet“ beantragt.

2. Örtliche Situation

Das für die Umwidmung vorgesehene Grundstück liegt im südöstlichen Siedlungsrandbereich der Marktgemeinde Sierning. Direkt an das Grundstück grenzt der Hochwasserdamm an. Dieser wurde im April 2012 fertiggestellt, und ist für ein 100-jährliches Hochwasser ausgelegt. Trotz des Dammprojektes hat der Rückstau Auswirkungen auf das Grundstück, die HQ-100 Linie liegt zu einem geringen Flächenanteil auf dem Grundstück. 2021 wurde vom damaligen Grundstück Nr. 265/5 ein Grundstücksteil für die künftige Bebauung abgetrennt und das Grundstück Nr. 265/6 gebildet.

3. Beschreibung des Grundes der Änderung

Die Antragsteller begründen den Antrag damit, auf dem bereits als Bauland – Wohngebiet gewidmeten Teil in der Bebauung eingeschränkt zu sein, da zur Bauplatzgrenze der Bauwich gemäß Oö. Baurecht einzuhalten ist. Mit einer Umwidmung wäre das Abrücken des Grundstücks Nr. .252 möglich.

4. Was soll geändert werden (Widmung, Fläche, Teilfläche, ...)?

Neuwidmung des „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“, parzellenscharf. Die Grundstücke 265/6 und 265/5 KG Sierninghofen liegen in einer gemeinsamen Einlagezahl (EZ 1011).

5. Aufschließung – Aussage über Kanal, Wasser, Straße

Zur Verkehrserschließung des Grundstückes Nr. 265/5 wurde auf dem Grundstück Nr. 265/6 bereits ein 4,5 m breiter Zufahrtsweg errichtet.
ABA und WVA sind im Dammweg, direkt im öffentlichen Gut, vorhanden.

6. Versickerungsfähiger Boden / Einleitung RW in Ortskanal

Versickerungsfähige Schichten sind in geringer Tiefe zu erwarten, daher wird von einer Versickerung von Oberflächenwasser auf eigenem Grund ausgegangen.

7. Hangwasserhinweiskarte

Nach der Hangwasserhinweiskarte quert das Grundstück eine Tieflinie mit der Einzugsfläche von 0,05 - 0,1 ha. Eine Stauhöhe von 3 bis 10 cm wird dargestellt. In der Projektierung zum Bauvorhaben hat der Bauwerber Aussagen zum Umgang mit der Hangwassersituation zu treffen.

8. Gefahrenzonenplan

Über diesen Abschnitt des „Steyr-Fluss“ gibt es keinen Gefahrenzonenplan.

9. Aussage Schutzgebiete, Gefahrenhinweiskarte

Es gibt keinen Hinweis auf der Gefahrenhinweiskarte, kein Schutzgebiet.

10. Aussage Bodenschutzfunktion

Gemäß Bodentypenblatt liegt der FEG Wert bei 4 für das Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften und bei 5 für die Abflussregulierung. Daher sollte bei Versiegelung der Flächen der schonende Humusabtrag erfolgen mit Wiederverwendung im Gemeindegebiet, möglichst im Nahbereich. Bezüglich der Abflussregulierenden Wirkung des vorhandenen Bodens soll, bei baulicher Verwendung, möglichst die gleichwertige Retentionsleistung wie vorhanden wieder hergestellt werden.

11. Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung

Da keine Infrastrukturmaßnahmen seitens der Marktgemeinde Sierning zu treffen sind, würden keine Infrastrukturkosten anfallen.

In der Sitzung vom 01.06.2023 hat der Ausschuss für Raumordnung zum Widmungsantrag vorberaten und festgestellt, dass eine geordnete und normale Bebauung des Grundstückes möglich ist, auch ohne Neuwidmung. Die Grundstücksgröße und die Abstände zu den Bauplatzgrenzen lassen eine normale Bebauung zu. Weiters ist die Nutzung des südlichen Grundstückes als Garten möglich, daher kann mit der Bebauung so weit als möglich zur Bauplatzgrenze (=Widmungsgrenze) gerückt werden. Daher empfiehlt der Ausschuss für Raumordnung einstimmig die Ablehnung des Widmungsantrages.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, GEMÄSS DER EMPFEHLUNG DES AUSSCHUSSES FÜR RAUMORDNUNG, DEN WIDMUNGSANTRAG ZUR ÄNDERUNG DER FLÄCHENWIDMUNG NR. 5.72. – DAMMWEG 8A – ABZULEHNEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.3. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 – Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, an die zuständige Bezirkshauptmannschaft

Bgm. Kerbl: Mit Schreiben vom 28.04.2023 vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (kurz IKD) wurde die Marktgemeinde Sierning erneut darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß Gemeindeordnung die Möglichkeit besteht, einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übertragen. In mehreren Bundesländern bestehen schon seit langem Verordnungen, mit denen insbesondere Bauverfahren die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, von Gemeinden auf die BH übertragen wurden. In Oberösterreich trat, nach diesen Vorbildern mit dem LGBl Nr. 61/2003, am 01. Juli 2003 die Oö. Bau-Übertragungsverordnung in Kraft. Diese Verordnung wurde aufgrund der Rechtsprechung und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftstreibender neu erlassen. Die Zersplitterung der Zuständigkeit, die gemäß den aktuellen Zuständigkeiten besteht, kann damit vereinheitlicht werden.

Das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann.

Bereits seit 2003 ermöglicht die Oö. Bau-Übertragungsverordnung das Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Landesverordnung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats auf Übertragung.

Dadurch werden die bau- und gewerbebehördlichen Agenden nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ bei einer Behörde (= Bezirkshauptmannschaft) konzentriert; mit allen Vorteilen für Wirtschaftstreibende, aber auch für Bürgerinnen und Bürger als Nachbarn solcher Anlagen.

Die Übertragung umfasst nach § 2 Abs. 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. BauO 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

Nach der Übertragung hat die Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein Anhörungsrecht im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. BauO 1994 (Baufreistellung).

+	-
Gesamte Verfahrensabwicklung bei der BH Steyr-Land: <ul style="list-style-type: none"> • Bauberatung • Vorprüfung • Ansuchen • Bau- und Gewerbeverhandlung samt Ladungen • Bescheiderstellung • Baubeginnsmeldung • Bauführermeldung • Baufertigstellungsmeldung • Baupolizeiliche Handlungen 	Erstkontakt zu den Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet bei eventuellen Bauberatungen entfällt
Betrifft Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren	Anrainerverzeichnis für Ladungen bei der Baubehörde?
„One-Stop-Shop-Prinzip“ Gesamte Zuständigkeit bei einer Behörde eine Anlaufstelle, ein Bescheid	Bei jedem Verfahren wird / soll der Antrag gestellt werden, dass die bewilligten Baupläne und Bescheide auch an die Gemeinde geschickt werden
	Kompetenzabgabe der Gemeinde an die BH Steyr-Land
	Flächenwidmungsprüfung bleibt bei der Gemeinde
	Keine Parteistellung im Verfahren
	Informationsfluss von der BH Steyr-Land zur Gemeinde betr. Verkehrsflächenbeitrag
	Bei Mischnutzungen (Betrieblich und Wohnen) liegt die Zuständigkeit bei der überwiegenden Nutzung

Die Gemeinden Wolfern, Ternberg und Maria Neustift haben dies bereits seit längerer Zeit.

GR Brillinger: Die ÖVP-Fraktion hat sich mit diesem Thema befasst und ist zur Auffassung gekommen, dass wir damit unsere Kompetenzen beschneiden und etwas abgeben. Es sollte

im Wirtschaftsausschuss behandelt werden und dann zur Beschlussfassung in den Gemeinderat kommen.

Es folgt eine kurze Diskussion betreffend den einzuhaltenden Abgabetermin 20. Oktober 2023. Da bis zur nächsten Gemeinderatssitzung keine Wirtschaftsausschusssitzung mehr stattfindet, kommt man überein, die aufbereiteten Unterlagen den Fraktionsvorsitzenden zu übermitteln, damit der Tagesordnungspunkt in der nächsten Gemeinderatssitzung nochmals behandelt werden kann.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIESEN TAGESORDNUNGSPUNKT IN DER GEMEINDERATSSITZUNG AM 14. SEPTEMBER 2023 ERNEUT ZU BEHANDELN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.4. Verordnung der Trassen zu Hofzufahrten Baulos 1

Bgm. Kerbl: Die Marktgemeinde Sierning beabsichtigt, die Herstellung der "Hofzufahrten 2022 - Baulos 1" als Güterwege zu widmen. Sie umfassen die zur Kenntnis gebrachten verzeichneten fünf Güterwege (GW). Diese dienen der Aufschließung der an diesen Verkehrsflächen liegenden landwirtschaftlichen Anwesen ("Hofzufahrt") im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sierning:

- Nr.1: GW "Fuchsgruber"-> Hofzufahrt "Hoffelner"
- Nr.2: GW "Strasser"-> Hofzufahrt "Kalchmair"
- Nr.3: GW "Winterholz"-> Hofzufahrt "Lamm"
- Nr.4: GW "Quereder"-> Hofzufahrt "Rogl"
- Nr.5: GW "Schallauner"-> Hofzufahrt "Stepan"

Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sierning (GW Nr. 1, 3, 4 und 5) bzw. in den Gemeindegebieten der Marktgemeinde Sierning und der Gemeinde Schiedlberg (GW Nr. 2).

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning vom 22.06.2023 betreffend die Widmung der Straßen für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Güterwege.

Hofzufahrten 2022 - Baulos 1

Gemäß § 11 Abs. (1) und (2) in Verbindung mit § 8 Abs. (2) des Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. (2) Zi. 4 und 43 Abs. (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Folgende Trassen – im jeweiligen Ordnungsplan (§ 2) rot dargestellt – werden dem Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung Güterweg, gemäß § 8 Abs. (2) Zi. 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/199, idgF eingereiht:

Grundstücke Nr. 640, 632, 633/2, .38, 635/1, 618/1, 618/2, 617, 619/1, 619/2, .32, 621, 907, 895/2, 906, 903/1, 960, 957, 956, 955, 968, 970, 829/1, 1247, 1186/2, 332, 713, 1186/2, 1250, 1193 und 1187/3 der KG 49209 Hilbern (Marktgemeinde Sierning).

Der „Güterweg Fuchsgruber“ beginnt einerseits beim Güterweg Krottendorf und führt zirka 245 Meter zum Anwesen Rohrstraße 3 in 4522 Sierning.

Der „Güterweg Quereder“ beginnt einerseits beim Güterweg Handl und führt zirka 260 Meter zum Anwesen Rohrstraße 7 in 4522 Sierning.

Der „Güterweg Schallauner“ beginnt einerseits beim Güterweg Krottendorf und führt zirka 240 Meter zum Anwesen Rohrstraße 16 in 4522 Sierning.

Der „Güterweg Strasser“ beginnt einerseits beim Güterweg Waidern, Zufahrt Ödt, und führt zirka die ersten 40 Meter im Gemeindegebiet von Schiedlberg und anschließend 120 Meter zum Anwesen Rohrstraße 4 in 4522 Sierning.

Der „Güterweg Winterholz“ beginnt einerseits beim Güterweg Handl und führt zirka 350 Meter zum Anwesen Handlstraße 2 in 4522 Sierning.

Sie dienen vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

In den angeschlossenen Verordnungsplänen im Maßstab 1:1000 und 1:2000 ist die genaue Lage dieser Güterwege gemäß § 1 ersichtlich.

Der Hinweis und die Planaufgabe vor Erlassung dieser Verordnung erfolgte vom 03.11.2022 bis 20.12.2022 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, idgF durch zwei Wochen vom 26.06.2023 bis 11.07.2023 kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag rechtswirksam.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ZUR KENNTNIS GEBRACHTE VERORDNUNG DIESER GÜTERWEGTRASSEN ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.5. B140 Steyrtalstraße - Unterwallern 2.BA

Bgm. Kerbl: Das Straßenbauprojekt des Amtes der Oö. Landesregierung ist vom 03.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Weiteres wurden die betroffenen Grundeigentümer und Anrainer von der Planaufgabe nachweislich verständigt. Es wurde eine schriftliche Stellungnahme von Frau Evamaria Schäfer, 4540 Bad Hall, Lindenstraße 15, per E-Mail abgegeben. Diese Stellungnahme liegt bei und wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahme von Frau Evamaria Schäfer wird der zuständigen Abteilung bei dem Amt der Oö. Landesregierung übermittelt.

Der geplante Ausbau der B140 Steyrtalstraße wird vom Gemeinderat befürwortet, da durch die Verlegung der Trasse und Übergabe der „alten“ Trasse an die Marktgemeinde Sierning als Gemeindestraße eine wesentliche Verbesserung der Anbindung der angrenzenden Betriebe und der Wohngegend entstehen.

Anhand des Planes werden von Amtsleiterin Langeder nähere Details erläutert.

GR Ettinger: Der Bau dieser Landesstraße wird von unserer Fraktion nicht befürwortet. Wir haben einen sehr hohen Bodenverbrauch. Einer durch die Felder führende Parallelstraße wird der Sprecher nicht zustimmen. Er sieht auch keinen Nutzen für die Gemeinde.

GR Forster: Aufgrund einer Unfallhäufung wurde die ursprünglich bereits geplante Straße nochmals verlegt. Man muss auch bedenken, dass es sich hier um eine Hauptverkehrsroute

handelt. Für uns als Gemeinde bedeutet der heutige Beschluss, dass die bestehende Straße nach einer Renovierung durch das Land OÖ ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Sierning übergeht. Mit dem Bau der neuen Straße haben wir nichts zu tun.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE STELLUNGNAHME ZUM AUSBAU DER B140 STEYRTALSTRASSE – UNTERWALLERN 2. BAUABSCHNITT – ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN MIT 34 JA-STIMMEN (GESAMTE SPÖ-, ÖVP- UND FPÖ-FRAKTION UND ZWEI GEGENSTIMMEN (GESAMTE GRÜNE-FRAKTION) MEHRHEITLICH BESCHLOSSEN.

3. Weitere Angelegenheiten

3.1. Antrag von GV Großauer lt. § 46 Abs.2 der GemO 1990 idgF: Bewerbung um die Auszeichnung Junge Gemeinde

Bgm. Kerbl: Der Antrag von GV Großauer „Bewerbung um die Auszeichnung „Junge Gemeinde 2023/2024“ wurde am 5. Juli 2023 eingebracht und soll in der heutigen Gemeinderatssitzung beraten werden.

Bgm. Kerbl ersucht GV Großauer um ihren Bericht.

GV Großauer: Diese Auszeichnung wurde der Marktgemeinde Sierning zuletzt 2013 verliehen.

Das JugendService des Landes holt Gemeinden vor den Vorhang, die Jugendfreundlichkeit in der Praxis umsetzen. Diese Auszeichnung wird im 2-Jahresrhythmus durchgeführt. Bereits im Jahre 2013 holten wir mit diversen Projekten diese Auszeichnung nach Sierning. Heuer soll es wieder so weit sein: Sierning soll als „Junge Gemeinde“ ausgezeichnet werden. Gefördert werden zum einen jugendfreundliche Maßnahmen in der Gemeinde und zum anderen der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung einer Struktur für nachhaltige Jugendarbeit in der Gemeinde. Jede ausgezeichnete Gemeinde erhält eine Förderung von 500 Euro und zusätzlich gibt es Preisermäßigungen bei verschiedenen Angeboten des JugendService. Die Voraussetzung für die Auszeichnung ist, in vier der nachfolgenden Bereiche jeweils mindestens eine Aktivität durchgeführt zu haben.

Kriterien - Bereiche

1. Struktur

- Gemeinderatsbeschluss für die Teilnahme an der Aktion „Junge Gemeinde“
- Gemeindejugendreferent:in
- Vereine und Organisationen mit speziellem Jugendangebot
- Weiterbildung der Gemeindeverantwortlichen zum Thema Jugendarbeit: Lehrgang Gemeinde-Jugendexpert:innen, Seminare, Tagungen, etc.
- eigene Idee der Gemeinde

2. Aktionen

- Freizeit, Mobilität: Jugendevent, Jugendtag, Feier zur Volljährigkeit, Jugendtaxi, etc.
- Job, Ausbildung: Ferialjobs, Lehrstellen, Unterstützung beim Berufseinstieg, etc.
- Jugendschutz, Digitalisierung: Cybermobbing-Workshops, Einhaltung des JSchG bei Events, etc.
- Gesundheit, Prävention: Workshop mentales Wohlbefinden, Beratungsangebote, etc.
- eigene Idee der Gemeinde

3. Partizipation

- (Online-) Jugendbefragung
- Jugendwerkstatt
- Bürgermeister:innen-Stammtisch
- Jugendforum, Jugendparlament
- eigene Idee der Gemeinde

4. Öffentlichkeitsarbeit

- Social Media: Facebook, Instagram, Twitter, Youtube, etc.
- Eigener Bereich auf Gemeinde-Website
- (Gemeinde-) Jugendzeitung
- Kontakt über Schulen
- eigene Idee der Gemeinde

5. Raumbereitstellung

- Jugendzentrum, Jugendtreff
- Jugendplatz im Freien
- Vereinsräume, Probenräume (für Bands, etc.)
- Sportanlagen (allgemein zugänglich)
- Räume in der Schule (außerhalb der Unterrichtszeit, z.B. Turnsaal)
- eigene Idee der Gemeinde

Den ersten Punkt des Bereichs Struktur (Gemeinderatsbeschluss) würden wir mit der heutigen Beschlussfassung dieses Antrags also auch sofort umsetzen. Weiters befindet sich unsere Jugendbetreuerin des JUZ Dezibel, Sabrina Holsteiner, seit Mai 2024 im Diplomlehrgang zur außerschulischen Jugendbetreuerin, welchen sie im Mai 2024 mittels Diplomarbeit abschließen wird.

Im Bereich Aktionen punkten wir beispielsweise mit unserer Ferien(s)passaktion und unserem Jugendtaxi.

Im Bereich Partizipation ist momentan gemeinsam mit dem JUZ Dezibel ein Bürgermeisterabend in Planung.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird optimal mit dem Bereich „Junge Gemeinde“ auf unserer Gemeindehomepage abgedeckt. Ebenso sind immer wieder Artikel in der Gemeindezeitung. Auch hier ist das Jugendzentrum sehr aktiv und betreut einerseits eigene Seiten auf den Plattformen Facebook und Instagram, ist aber auch als Regionaut bei der Rundschau aktiv. Und zu guter Letzt ist unsere Raumbereitstellung in der Gemeinde sehr herauszuheben: Die Fitness und Motorikparks in Sierning und Letten, der Skatepark mit Funcourt in Sierning und auch das Jugendzentrum Dezibel.

Die Jugendbeteiligung muss als zentrales Kriterium in allen Maßnahmen eingehalten werden. Im November 2023 wird im Zuge des Landeskongresses "Junge Gemeinde" eine Urkunde feierlich verliehen. Die Auszeichnung gilt immer für den Zeitraum von zwei Jahren.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE BEWERBUNG UM DIE AUSZEICHNUNG JUNGE GEMEINDE, WIE VORGETRAGEN, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.2. Untermietvertrag Obj. Schwamingstraße 1 - Stefan Farkas/Helmut Tod

Bgm. Kerbl ersucht Vzbgm. Mag. Auer um den Bericht.

Vzbgm. Mag. Auer: Die Marktgemeinde Sierning hat in der Schwamingstraße 1 im Jahr 1976 und 1989 Räumlichkeiten angemietet (Eigentümer damals Steyr Daimler Puch AG, heute

Wohnbau 2000). 1977 wurde ein Teil der Räumlichkeiten an Frau Erika Tod untervermietet; in weiterer Folge im Jahr 1989 ein weiterer Teil der Räumlichkeiten.

Es gab nur einen mündlichen Untermietvertrag zwischen der Marktgemeinde und Frau Tod. Frau Tod ist am 16. Jänner 2023 verstorben. Nun soll ein Untermietvertrag mit ihrem Lebensgefährten und ihrem Neffen, welche mit Frau Tod in der Wohnung lebten, abgeschlossen werden. Es wird jene Miete, welche von der Wohnbau 2000 vorgeschrieben wird, weiterverrechnet.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN UNTERMIEVERTRAG, ABGESCHLOSSEN ZWISCHEN DER MARKTGEMEINDE SIERNING UND STEFAN FARKAS UND HELMUT TOD, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.3. Wahlen der FPÖ-Fraktion in einen Ausschuss außerhalb der Gemeinde (Jagdausschuss)

Bgm. Kerbl: Mitglieder der Ausschüsse werden aus dem Gemeinderat und durch den Gemeinderat grundsätzlich in Fraktionswahl gewählt. Die Wahl erfolgt auf Grund eingebrachter Wahlvorschläge. Dieser wurde schriftlich übergeben. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und geheim mittels Stimmzettel, sofern nicht der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE WAHL IN DER HEUTIGEN GEMEINDERATSSITZUNG MITTELS AKKLAMATION DURCHZUFÜHREN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion für den Jagdausschuss:

Mitglied: Gabriel Schaupp
Ersatzmitglied: Gerold Biebl

DER VORSITZENDE LÄSST DIE FPÖ-FRAKTION ÜBER DEN EINGEBRACHTEN WAHLVORSCHLAG ABSTIMMEN.

DER ANTRAG WIRD SEITENS DER FPÖ-FRAKTION MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.4. Dienstbetriebsordnung zur Ordnung des inneren Dienstes beim Gemeindeamt

Bgm. Kerbl: Die Dienstbetriebsordnung der Marktgemeinde Sierning stammt aus dem Jahr 2008. Der Oö. Gemeindebund empfiehlt, dass die Dienstbetriebsordnungen, welche im Jahr 2008 in den Gemeinden beschlossen wurden, an die neue Musterdienstbetriebsordnung des Gemeindebundes angepasst werden sollen.

Auf Grund des § 37 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, soll zur Ordnung des inneren Dienstes beim Marktgemeindeamt Sierning die Dienstbetriebsordnung aus der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes (Nr. 42/2020) beschlossen werden.

Der Sprecher bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die Dienstbetriebsordnung vollinhaltlich zur Kenntnis. Diese liegt dem Protokoll bei (Beilage 2).

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE DIENSTBETRIEBSORDNUNG, WELCHE DEN MITGLIEDERN DES GEMEINDERATES ZUR KENNNTNIS GEBRACHT WURDE, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

4. Berichte

- Bgm. Kerbl berichtet, dass die neu angekaufte Kehrmaschine aufgrund vieler Mängel immer wieder ausfällt. Wir haben vom Lieferanten die Zusage, dass wir ein neues Gerät erhalten (Austausch).

- Bgm. Kerbl berichtet, dass es eine weitere Begehung des Leithenholzes mit dem Land OÖ, dem Forst und unseren involvierten Mitarbeitern vom Bauhof gab. Die angerichteten Schäden werden beseitigt und die vielen losen Äste werden bis Ende August entfernt.

- GR Heumayr: In der vorletzten Gemeinderatssitzung wurde der Tagesordnungspunkt „Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen“ behandelt. Es wurde eine Kostenermittlung gefordert.

Bgm. Kerbl: Die Kosten betragen rund 10.000,00 Euro für alle Jahressitzungen. Es gibt verschiedene Pakete. Das Angebot wird den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail übermittelt.

5. Allfälliges

- GR Baumgarthuber berichtet, dass die Beleuchtungen der Reklamen bzw. Fluter bei den Geschäften Spar, Hofer, DM und Kik teilweise sogar tagsüber eingeschalten sind.

Bgm. Kerbl: Wir werden die Firmen anschreiben.

- GR Heumayr berichtet von der Aktion Apfel – Zitrone vor der Volksschule in Neuzeug. Die Aktion ist bei den Kindern und bei den Autofahrern sehr gut angekommen. Diese Aktion wird ab sofort jedes Jahr von den 2. Klassen durchgeführt.

- GR Forster: Bei der neu sanierten Rohrstraße wurde ein Teil des Banketts zerstört. Weiters sollten die Sträucher und Bäume von den Besitzern im Bereich Rohrstraße wieder zurückgeschnitten werden. Weiters ersucht der Sprecher um das Mähen im Bereich Rohrstraße.

Amtsleiterin Langeder ersucht die Mitglieder des Gemeinderates, dass festgestellte Missstände betreffend Bäume, Sträucher etc. mit Fotomaterial an die Gemeinde gemeldet werden sollen.

- GR Ettinger möchte wissen, ob es seitens der Firma Electrify ein neues Update gibt.

Amtsleiterin Langeder: Die Firma Electrify selbst eruiert nun Daten für das PV Konzept aufgrund unserer übermittelten Objektliste und Stromverbräuchen.

- GV Göschl erkundigt sich nach dem Stand betreffend Ankauf von CO2-Zertifikaten.

GR D. Bramberger: Der Auftrag einer Erhebung der Daten betreffend CO2-Ausstoß wurde an die Verwaltung übertragen, damit die Thematik nochmals in der Sitzung des Umweltausschusses im September behandelt werden kann. Falls ein Defizit aufgetreten ist, soll in monetärer Höhe dieses Defizites ein umweltförderliches, regionales Projekt umgesetzt werden. Dies wurde in der letzten Umweltausschusssitzung besprochen und ein „Freikauf“ wurde endgültig abgelehnt.

Nachdem unter dem Tagesordnungspunkt 5. - Allfälliges - keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Kerbl bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:52 Uhr.

Die Schriftführerin:
Silvia Derfler

Der Vorsitzende:
Bgm. Richard Kerbl